



**Finanzgericht Köln: Durchgangszimmer
anteilig als Arbeitszimmer absetzbar**

2011.26

Nach dem das Arbeitszimmer nach den erfolgreichen rechtlichen Auseinandersetzungen der GEW nun wieder steuerlich absetzbar ist, werden nun weitere Umstände in Einzelfällen von den Finanzgerichten entschieden.

Berufsgruppen – wie insbesondere Lehrkräfte -, die ein Arbeitszimmer benötigen, scheitern häufig an der Anerkennung der Kosten, weil der Raum privat mitgenutzt wird. Ein neues Urteil des Finanzgerichts Köln lässt die Steuerzahler jetzt hoffen, anteilig Werbungskosten geltend machen zu können. Es geht um die Frage der ausschließlichen Benutzung eines Zimmers als Arbeitszimmer.

Bisher konnten sie Aufwendungen für Durchgangszimmer und geteilte Räume meist nicht als Werbungskosten absetzen, obwohl sie den Platz für ihre Arbeit benötigen. Wer dagegen ausreichend Räume in seiner Wohnung oder seinem Haus hat oder sich sogar außerhalb einen zusätzlichen Raum anmieten konnte, musste auf den Abzug der Werbungskosten nicht verzichten.

Pressemitteilung vom 01. Juli 2011 des Finanzgerichts Köln:

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden. Dies entschied der 10. Senat des Finanzgerichts Köln in seinem Urteil vom 19. Mai 2011 ([10 K 4126/09](#)☞).

In dem Verfahren beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Kosten für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum. Der Senat gab der Klage grundsätzlich statt. Er beschränkte allerdings die steuerliche Anerkennung als Betriebsausgaben auf 1.250 €, da das Wohn-/Arbeitszimmer im Urteilsfall nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellte. Der 10. Senat stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten vom 21. September 2009 ([GrS 1/06](#)☞).

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Denn das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 2. Februar 2011 ([7 K 2005/08](#)☞) eine entsprechende Aufteilung von Wohnraumkosten abgelehnt.

Orientierungssatz

1. Nach Aufgabe der Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot durch den Großen Senat (Beschluss vom 21.8.2009 GrS 1/06, BFHE 227, 1) und der Entscheidung des VI. Senats des BFH vom 24.2.2011 (VI R 12/10, DStRE 2011, 968) ist grundsätzlich eine Aufteilung und hälftige Zuordnung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers, das nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellt und mehr als nur unwesentlich privat genutzt wird (ca. 50 %), zu den Betriebsausgaben zulässig (entgegen FG Baden-Württemberg, Urteil vom 2.2.2011 7 K 2005/08); die steuerliche Anerkennung der Betriebsausgaben ist auf 1250 Euro begrenzt ([Rn.35](#))([Rn.37](#))([Rn.39](#)).

Begründung der Entscheidung:

Ein Abzug des häuslichen Arbeitszimmers setzt bisher voraus, dass der Raum nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Höchstens 10 Prozent private Mitnutzung sind unschädlich. Bei höherem Anteil entfällt der Werbungskostenabzug des Arbeitszimmers vollständig. Das betrifft vor allem geteilte Räume oder Durchgangszimmer. Bereits das Durchqueren des Zimmers um beispielsweise in Wohnzimmer oder Küche zu gelangen, wird als schädliche private Nutzung angesehen.

Bisher galt alles oder nichts. Die Finanzrichter in Köln haben jetzt auch hier die anteilige Anrechnung privater und beruflicher Kosten zugelassen. Sie berufen sich insbesondere auf die Entscheidung des Bundesfinanzgerichtshofs vom 24.2.2011, wo nach bereits bei Auslands Sprachreisen und für auch privat genutzte Fachbücher eine Kostenteilung zuzulassen ist.

Beim gemischt genutzten Arbeitszimmer kann ebenso eine Kostenaufteilung in privaten und beruflichen Anteil erfolgen oder der berufliche Anteil schätzungsweise mit 50 Prozent berücksichtigt werden, urteilte das Finanzgericht.

Revision

Das Gericht hat wegen der Änderung der Rechtsprechung die Revision zum Bundesfinanzgerichtshof zugelassen; sie ist auch bereits eingelegt worden.

Begründung für die Revisionszulassung:

Die Revision war gemäß § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zuzulassen, im Hinblick auf die Frage, ob die Kosten für ein Arbeitszimmer, welches hälftig privat genutzt wird, zu 50 % als betrieblich veranlasst anerkannt werden können. Der entscheidende Senat weicht insoweit von der Rechtsprechung des FG Baden-Württemberg ab. Insbesondere besteht vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen der Entscheidung des Großen Senats des BFH vom 21.09.2009 (GrS 1/06, BFHE 227, 1, BStBl II 2010) und der Entscheidung des BFH vom 24.02.2011 (VI R 12/10, DB 2011, 1142), im Hinblick auf den Aufteilungsmaßstab zu klären.

Tipp:

Einspruch einlegen!

Bei Ablehnung der Arbeitszimmerkosten wegen privater Mitnutzung des Raumes sollten betroffene Steuerpflichtige Einspruch einlegen und beim Finanzamt Ruhen des Verfahrens unter Hinweis auf die unter dem Aktenzeichen X R 32/11 anhängige Revision beantragen

Solange die gesetzliche Regelung zum Arbeitszimmer noch nicht gelebt ist, wird es weiter zu Streitigkeiten kommen. Steuerexperten erwarten beispielsweise Reibereien darüber, ob das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt.
